

Mannschafts- Meisterschaften 2018 des Steirischen Tennisverbandes

Allgemeine Durchführungsbestimmungen (Senioren, Jugend und Allgemeine Klassen)

*(gültig ab 1. November 2017
letzte Überarbeitung: 15. Oktober 2017)*

F.d.l.v.:
Wettspielausschuss des STTV

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Zweck der Wettkämpfe	3
§ 2 Teilnahmeberechtigung, Abgabe der Nennung	3
§ 3 Gruppeneinteilung, Auf- und Abstieg, Neureihung	4
§ 4 Wettspieltermin/Platzwahl	6
§ 5 Gesperrte Vereine	7
§ 6 Mehrere Mannschaften eines Vereines	7
§ 7 Mannschaftslisten, Freiplätze, Ballmarken-Bekanntgabe	8
§ 8 Spielberechtigung	10
§ 9 Spielmodus	11
§ 10 Durchführung der Wettspiele	12
§ 11 Pflichten des Heimvereines	14
§ 12 Pflichten des Anreisenden	15
§ 13 Aufteilung der Kosten	15
§ 14 Terminverschiebungen/Absagen	16
§ 15 Verhinderung der Austragung	16
§ 16 Oberschiedsrichter	17
§ 17 Proteste	17
§ 18 Sonstiges	18
§ 19 Kommunikation	19
§ 20 Meisterschaftstermine 2018	20

Präambel

Die Durchführungsbestimmungen sind im Geiste der Fairness und der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuwenden und sollten nicht dazu dienen, anderen in unsportlicher Weise Schaden zuzufügen.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in den Durchführungsbestimmungen sprachlich in der männlichen Form abgefasst sind, sind sinngemäß auch in der weiblichen Form zu verwenden.

§ 1 Zweck der Wettkämpfe

1. Die Steirischen Mannschaftsmeisterschaften werden in Leistungsgruppen durchgeführt, deren Zweck es ist, die Steirischen Landesmeister der Damen-, Herren-, SeniorInnen- und Jugendmannschaften zu ermitteln.
2. Alle Spiele unterliegen den Bestimmungen der Wettspielordnung des ÖTV in geltender Fassung, den Tennisregeln der ITF sowie diesen Durchführungsbestimmungen.
3. Die Aufsicht über die Mannschaftsmeisterschaften des STTV hat der Wettspielausschuss des Verbandes (WSA).
4. Begriffsdefinitionen
 - Bewerb: Meisterschaft in einer bestimmten Altersklasse
 - Spielklassen: Landesliga A, Landesliga B, 1. - 4. Klasse
 - Begegnung: steht für den Wettkampf zwischen 2 Mannschaften
 - Match: steht für den Wettkampf des einzelnen Spielers bzw. einer Doppel-Paarung
 - Satz, Game, Tie-Break, Match-Tie-Break: siehe Tennisregeln

§ 2 Teilnahmeberechtigung, Abgabe der Nennung

1. An den Mannschaftsmeisterschaften des STTV sind alle steirischen Vereine teilnahmeberechtigt, die Mitglieder des STTV sind und dessen festgesetzte Bedingungen erfüllen. Für die Durchführung der Begegnungen sind in der Landesliga A der Allgemeinen Klasse mindestens 3 Freiluftplätze, für alle anderen Klassen grundsätzlich mindestens 2 Freiluftplätze auf einer Anlage befindend, die dem Landesverband genannt wurden, zur Verfügung zu stellen. In den Landesligen A aller Klassen (ausgenommen H70, H75) sowie den Landesligen B der Allgemeinen Klasse sind zusätzlich auch mindestens 2 Hallenplätze auf einer Anlage befindend, die dem Landesverband genannt wurden, zur Verfügung zu stellen. Sowohl alle Freiluftplätze als auch alle Hallenplätze müssen jeweils den gleichen Belag aufweisen. Hallenplätze müssen vom Heimverein für den Bedarfsfall freigehalten werden. Alle Klassen mit Hallenpflicht sind unter § 9 angeführt (Tabelle).
2. Teilnahmeberechtigt sind auch Spielgemeinschaften von Steirischen Vereinen, die beide Mitglieder des STTV sind. Eine solche Spielgemeinschaft kann nur von zwei Vereinen (und nicht von zwei Mannschaften) gegründet werden; d.h. alle Mannschaften dieser Spielgemeinschaften müssen unter dem neuen Namen der Spielgemeinschaft (Bezeichnung: SG Verein 1/Verein 2) antreten und es gibt nur eine einheitliche Rangliste für die Spielgemeinschaft. Der Austragungsort/die Austragungsorte der Heimbegegnungen müssen vor der Meisterschaft bekannt gegeben werden.

Eine allfällige Auflösung einer Spielgemeinschaft ist erst mit dem endgültigen Ende der Mannschaftsmeisterschaften des jeweiligen Jahres möglich. Im Falle der Auflösung der

Spielgemeinschaft steht dem Verein 1 im darauffolgenden Jahr die Spielberechtigung gemäß den Platzierungen der Mannschaften der Spielgemeinschaft zu. Die Mannschaften des Vereins 2 der aufgelösten Spielgemeinschaft haben die Spielberechtigung in den jeweils untersten Klassen. Im Einvernehmen der beiden beteiligten Vereine kann diese Spielberechtigung für einzelne oder auch für alle Mannschaften vom Verein 1 an den Verein 2 übertragen werden.

3. Die Vereine haben im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Jänner 2018 die Nennung der Mannschaften in den im Internet dafür vorgesehenen Masken durchzuführen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft ist die fristgerechte Bezahlung des vom Vorstand des STTV festgesetzten Mitgliedsbeitrages sowie etwaiger Rückstände.
4. Jede Mannschaft, die in der Saison 2017 an den Mannschaftsmeisterschaften des STTV teilgenommen hat und nicht ausgeschieden ist, ist berechtigt bzw. verpflichtet, an den Mannschaftsmeisterschaften des STTV 2018 teilzunehmen. Wenn eine Mannschaft 2018 nicht an den Mannschaftsmeisterschaften des STTV teilnehmen will, muss diese ihre Teilnahme bis spätestens 31. Dezember 2017 zurückziehen. Die Zurückziehung hat schriftlich an die Geschäftsstelle des STTV (Adresse siehe oben) oder per e-Mail an office@tennissteiermark.at zu erfolgen. Erfolgt die Zurückziehung zeitlich nach obigem Termin, so ist ein Pönale laut Gebührenordnung zu entrichten.
5. Von jeder Mannschaft ist anzugeben, auf welcher Anlage und auf welchem Belag diese ihre Heimspiele auf den Freiluftplätzen austrägt.

§ 3 Gruppeneinteilung, Auf- und Abstieg, Neureihung

1. Zur Durchführung der Wettkämpfe werden die Mannschaften am Beginn jedes Jahres auf Grund der Platzierung des Vorjahres in die Landesliga A und Landesliga B, sowie in Klassen eingeteilt, wobei die Zahl der Gruppen der rangniederen Spielklasse nicht kleiner sein darf als die Anzahl der Gruppen der jeweils ranghöheren Spielklasse (Ausnahme: letzte Klasse). In einer Gruppe sind grundsätzlich maximal 8 Mannschaften zusammengefasst. Bei Gruppen mit max. 4 Mannschaften gibt es Hin- u. Rückspiele.
2. Die Mannschaften werden nach Möglichkeit nach ihrer regionalen Zugehörigkeit in die jeweiligen Klassen und Gruppen eingeteilt. Ein unbedingter Abstiegswunsch einer auf einem Abstiegsplatz befindlichen Mannschaft muss schriftlich bekannt gegeben werden (es kann auch das Anmerkungsfeld bei der Meldung im Internet verwendet werden). Mannschaften, die erstmals an den Mannschaftsmeisterschaften teilnehmen, werden in die unterste Klasse eingereiht.
3. Innerhalb der einzelnen Gruppen spielt jeder gegen jeden.
4. Für die Punktevergabe gelten folgende Regelungen:

Punkte	9 Spiele	8 Spiele	7 Spiele	6 Spiele	5 Spiele	4 Spiele	3 Spiele
3	9:0	8:0					
3	8:1	7:1	7:0	6:0			
3	7:2	6:2	6:1	5:1	5:0	4:0	3:0
2,5	6:3	5:3	5:2	4:2	4:1	3:1	
2	5:4		4:3		3:2		2:1
1,5		4:4		3:3		2:2	

Punkte	9 Spiele	8 Spiele	7 Spiele	6 Spiele	5 Spiele	4 Spiele	3 Spiele
1	4:5		3:4		2:3		1:2
0,5	3:6	3:5	2:5	2:4	1:4	1:3	
0	2:7	2:6	1:6	1:5	0:5	0:4	0:3
0	1:8	1:7	0:7	0:6			
0	0:9	0:8					

5. Bei Punktegleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften gelten für die Platzierung innerhalb einer Gruppe folgende Kriterien in nachstehender Reihenfolge:

- Matchdifferenz aus allen Begegnungen (Zusammenzählen der Matchergebnisse)
- Satzdifferenz aus allen Begegnungen (gewonnene Sätze - verlorene Sätze)
- Gamedifferenz (gewonnene Games - verlorene Games)
- "direkte Begegnung"

Eine Mannschaft, die wegen Nichtantretens ein w.o. verschuldet hat, wird bei Punktegleichheit an die schlechtere Stelle gereiht.

6. Nach Beendigung der Mannschaftsmeisterschaft ist unter Berücksichtigung von (5) ausschließlich der Punktestand ausschlaggebend für die Reihung in der Endtabelle und es treten folgende Auf- und Abstiegsbestimmungen in Kraft:

(a) Aufstieg: Mit Ausnahme des jeweiligen Meisters der Landesligen A steigen sämtliche Gruppensieger in die nächsthöhere Spielklasse auf. Nimmt der Gruppensieger dieses Recht nicht wahr, kann der jeweilige Gruppenzweite aufsteigen. Für die Landesligen A gilt: Unter Berücksichtigung eines möglichen Aufstiegs in bzw. eines möglichen Abstiegs aus der Bundesliga werden unter Beachtung der Aufsteiger aus der Landesliga B so viele der letztgereihten Mannschaften in die Landesliga B absteigen, sodass in der nächsten Meisterschaft der Landesliga A wieder maximal 8 Mannschaften spielen. Diese Regelung setzt sich sinngemäß in den unteren Klassen fort.

(b) Teilnahmeberechtigt an den Aufstiegsspielen in die Bundesliga sind die Steirischen Landesmeister aller Altersklassen (Bewerbe), sofern nicht bereits eine Mannschaft desselben Vereines in der Bundesliga in der entsprechenden Altersklasse vertreten ist. Verzichtet der Landesmeister auf die Teilnahme am Landesmeister-Aufstiegsturnier, kann der Vizemeister seinen Platz im Landesmeister-Aufstiegsturnier einnehmen.

Hinweis: Für die Landesmeister-Aufstiegsspiele in die Bundesliga gibt es Einschränkungen in der Spielberechtigung für Spieler, die nicht oder nicht oft genug im Landesligabewerb gespielt haben. Dafür gelten die einschlägigen Bestimmungen für Landesmeister-Aufstiegsturniere! Bundesligaspieler dürfen im gleichen Verein an den Aufstiegsspielen in einer anderen Altersklasse teilnehmen.

(c) Abstieg: Aus den einzelnen Ligen und Klassen steigen grundsätzlich jeweils so viele Mannschaften ab, wie aus der nächstniedrigeren Spielklasse aufsteigen (gegebenenfalls sind hierbei die Tabellenpunkte der beendeten Mannschaftsmeisterschaft zu berücksichtigen).

(d) Bei „Bedarf“ (Auflösung, Verzicht o.ä.) gilt das Prinzip, dass grundsätzlich eine Mannschaft weniger absteigt als zusätzlich aufsteigt.

- (e) Aus den letzten Klassen einer Altersklasse können bei Bedarf auch andere als erstplatzierte Mannschaften aufsteigen. Möchte eine Mannschaft von dieser eventuellen Möglichkeit nicht Gebrauch machen, so ist dies bei der Meldung zu vermerken. Gibt es in der letzten Klasse einer Altersklasse nicht mehr als halb so viele Gruppen wie in der vorletzten Klasse, so steigen aus der letzten Klasse jedenfalls zwei Mannschaften aus jeder Gruppe auf.
- 7. Sollten sich durch Aufstieg in die bzw. Abstieg aus der Bundesliga oder durch Auflösung von Mannschaften in den Gruppen zahlenmäßige Veränderungen ergeben, werden die jeweiligen Aufsteiger dadurch nicht rückgesetzt und es wird folgendes festgelegt:
 - (a) Sollte aus der Bundesliga ein Verein absteigen, und der Landesmeister nicht in die Bundesliga aufsteigen, so steigt auch der 6.-Platzierte in die Landesliga B ab. Diese Regelung setzt sich in den unteren Klassen fort.
 - (b) Sollte aus der Bundesliga kein Verein absteigen und der Landesmeister in die Bundesliga aufsteigen, so bleibt der Vorletzte in der Landesliga A. Diese Regelung setzt sich in den unteren Klassen fort.
- 8. Scheidet eine Mannschaft im Laufe der Meisterschaft aus irgendeinem Grunde aus, so werden deren gesamte Begegnungen und Spiele nicht gewertet. Aus dieser Gruppe steigt dann eine Mannschaft weniger ab. Zieht ein Verein seine 1. Mannschaft im Zeitraum zwischen Abschluss der vergangenen Meisterschaft und dem 31.12.2017 aus einer Liga zurück, kann der Verein im kommenden Spieljahr bestenfalls in der Liga, in der seine 2. Mannschaft spielberechtigt ist, an der Meisterschaft teilnehmen. Sollte der Verein keine 2. Mannschaft im Bewerb gehabt haben, wird die Mannschaft anlässlich der Wiederteilnahme in die regional unterste Klasse gereiht. Dieselbe Regelung gilt sinngemäß bei 2 und mehr Mannschaften.
Hinweis: Diese Regelung gilt auch für Auflösungen von Bundesliga-Mannschaften.
- 9. Jeder Verein, der keine Jugendmannschaft zur Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft 2018 genannt hat, hat einen Jugendersatzbeitrag in Höhe von 110,- € für regionale Jugendförderungsprojekte zu entrichten (siehe auch Mitgliedsbeitragsordnung 2018).
- 10. Unter folgenden Voraussetzungen sind nur 50% des Jugendersatzbeitrags zu entrichten:
 - (a) Der Verein hat ausschließlich Senioren-Mannschaften genannt.
- 11. Unter folgenden Voraussetzungen ist der Jugendersatzbeitrag nicht zu entrichten:
 - (a) Keine der genannten Mannschaften ist in einer höheren als der untersten Spielklasse eingeteilt.
 - (b) Mannschaften, die aufgrund eines WSA-Beschlusses aus der letzten Spielklasse aufsteigen "mussten".

§ 4 Wettspieltermin/Platzwahl

- 1. Für die Abwicklung der Wettkämpfe in den einzelnen Ligen bzw. Klassen werden vom STTV die Termine mit den entsprechenden Spielplänen erstellt und im MS-Erfassungssystem "STTV-Tennis-Liga" (www.tennissteiermark.at) kundgemacht.
- 2. Alle in den Spielplänen angesetzten Spieltermine sind grundsätzlich je nach Bewerbs- und Klassenzugehörigkeit fixiert und eine weitere, gesonderte Verständigung ist nicht erforderlich (abgesehen von im § 14 (2) geregelten Fällen). Eine Mannschaft der Allgemeinen Klasse (ausgenommen Landesliga A) und der Herren 35 (ausgenommen Landesliga A) kann jedoch vor Meisterschaftsbeginn mit Abgabe der Mannschaftsmeldung beim WSA um Verlegung ihrer Heimbegegnungen um 1 Tag (nur auf Samstag oder Sonntag) ansuchen. Bei Bewilligung dieser

Verlegung durch den WSA gilt dann dieser Tag (am Spielplan im Internet ersichtlich) als Pflichttermin ohne weitere Verständigung. Eine Mannschaft kann nur um Verlegung aller Heimbegegnungen ansuchen. Sollten durch eine Verlegung der Heimbegegnungen auf Samstag bzw. Sonntag 2 oder mehr Heimbegegnungen (bei mehr als einer gemeldeten Mannschaft) gleichzeitig stattfinden, so wird diese Verlegung nur dann gestattet, wenn eine ausreichende Anzahl an Plätzen gesichert zur Verfügung steht! Bei Verlegungen von Sonntag auf Samstag ist die Beginnzeit am Samstag um 13.00 Uhr, bei Verlegungen von Samstag auf Sonntag (nur Landesliga B und 1. Klasse möglich) ist die Beginnzeit am Sonntag ebenso um 13.00 Uhr. Der WSA ist berechtigt, Spieltermine bzw. Spielzeiten einzelner Begegnungen abweichend festzusetzen.

3. Tritt eine Mannschaft zu einem Wettkampf aus eigenem Verschulden nicht an oder lehnt den Wettkampf an dem lt. Spielplantermin (bzw. Ausweichtermin) festgelegten Spieltag ab, so wird dieser Wettkampf zu Null für die gegnerische Mannschaft strafverifiziert. Der Verein wird außerdem mit einem vom Vorstand des STTV festgesetzten Pönale bestraft. Diese Bestrafungen erfolgen auch beim zweiten w.o., wobei in diesem Fall der Verein zusätzlich automatisch in die nächstniedrigere Klasse abzustiegen hat. Bei weiterem Nichtantreten erfolgt die Rückversetzung in die letzte Klasse (+ Pönale lt. Gebührenordnung). Bei beiderseitigem Nichtantreten aus eigenem Verschulden wird diese Begegnung mit 0:0 (ohne Punktevergabe) gewertet sowie ein entsprechendes Pönale (siehe Gebührenordnung) von beiden Vereinen eingehoben.
4. Bezüglich der Platzwahl gilt grundsätzlich folgendes:
 - (a) Die Zahl der Heim- u. Auswärtsspiele soll in einem ausgewogenen Verhältnis sein.
 - (b) Wenn eine Mannschaft das Heimrecht für ihr Meisterschaftsspiel gegen eine andere Mannschaft während des letzten Jahres gehabt hat, so wird bei einem Wiederzusammentreffen der beiden Mannschaften das Heimrecht nach Möglichkeit getauscht.
 - (c) Die Platzwahl der übrigen Begegnungen wird per Computer bestimmt und auf diese Weise das Heimrecht per Zufallsgenerator unter obigen Voraussetzungen ermittelt.
5. Begegnungen, die bis 31. Juli 2018 nicht abgeschlossen sind, werden mit 0 Punkten für beide Mannschaften gewertet (Pönale lt. Pönaleordnung). Ausnahmen gibt es nur bei offiziellen Herbststunden.
6. Für Play-Off gilt: Das Heimrecht im 1. Spiel hat jene Mannschaft, welche in den Begegnungen des Grunddurchgangs (Reihungsspiele) weniger Heimbegegnungen ausgetragen hat, bzw. bei Gleichstand der besser Platzierte (gegebenenfalls sind hierbei die Tabellenpunkte zu berücksichtigen).

§ 5 Gesperrte Vereine

Wird ein Verein gesperrt, so werden automatisch die während dieser Zeit angesetzten Spiele strafverifiziert.

§ 6 Mehrere Mannschaften eines Vereines

1. Jeder Verein kann auch mit mehreren Mannschaften an den Meisterschaften teilnehmen. Spielen zwei Mannschaften eines Vereines in derselben Gruppe, findet diese Begegnung spätestens in der 2. Runde statt.

2. Vereine, welche mit mehreren Mannschaften an Mannschaftsmeisterschaften des ÖTV oder eines Landesverbandes teilnehmen, dürfen in den einzelnen Mannschaften nur jene Spieler einsetzen, die auch tatsächlich in der Mannschaftsliste der jeweiligen Mannschaft aufscheinen.
3. Ein Spieler ist in derselben Runde unabhängig vom Spieldatum in der selben Altersklasse nur in einer Mannschaft innerhalb der Steirischen Mannschaftsmeisterschaft spielberechtigt. Begegnungen in Play-Offs werden als fortlaufende Runden weiter gezählt. Einsätze in Senioren- oder Jugendmannschaften verhindern einen Einsatz in einer Mannschaft der Allgemeinen Klasse in diesem Sinne nicht. Wird ein demzufolge nicht berechtigter Spieler eingesetzt, so ist diese Begegnung in der Steirischen Mannschaftsmeisterschaft mit zu Null für die gegnerische Mannschaft strafzuverifizieren. Diese Strafverifizierung kann auch nachträglich bzw. rückwirkend erfolgen. Ebenso wird ein Pönale lt. Pönaleordnung für den Einsatz eines nicht berechtigten Spielers eingehoben.
4. Es ist nicht erlaubt, am selben Wochenende (Freitag-Sonntag) in der selben Altersklasse sowohl in einer Bundesliga-Begegnung als auch im Rahmen der Steirischen Mannschaftsmeisterschaft eingesetzt zu werden. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung wird die Begegnung zu Null für die gegnerische Mannschaft strafverifiziert. Ebenso wird ein Pönale lt. Pönaleordnung für den Einsatz eines nicht berechtigten Spielers eingehoben.

§ 7 Mannschaftslisten, Freiplätze, Ballmarken-Bekanntgabe

1. Die Aufstellung der Spieler wird in Mannschaftslisten festgelegt. Das bedeutet, dass für jede genannte Mannschaft eine gesonderte Liste abgegeben werden muss.
2. Pro Mannschaft dürfen in der Landesliga A der Allgemeinen Klassen maximal 12 Spieler genannt werden. Für alle anderen Klassen gibt es keine zahlenmäßige Beschränkung.
3. Die Vereine haben die kompletten Mannschaftslisten im Zeitraum zwischen 1. Jänner und 15. Februar 2018 in den dafür im Internet vorgegebenen Masken einzutragen. In diesen Listen sind alle Spieler (gegebenenfalls auch die Bundesligaspieler) nach der ITN-Liste (Stichtag: 31. Dezember 2017) geordnet zu reihen. Die für die Mannschaftslisten relevanten ITN-Werte sind dabei die mathematisch auf 1/10 gerundeten ITN-Werte zum oben angeführten Stichtag.
4. Für die Nennung von Spielern gilt: Es dürfen in der Mannschaftsliste der 2. Mannschaft nur Spieler aufscheinen, die in der 1. Mannschaft nicht auf den Positionen 1-6 (1-5, 1-4, 1-3, 1-2; je nach Anzahl der Einzelspiele des jeweiligen Bewerbes) genannt sind. In der 3. Mannschaft dürfen nur Spieler aufscheinen, die weder in der 1. Mannschaft auf den Positionen 1-12 (1-10, 1-8, 1-6, 1-4; je nach Anzahl der Einzelspiele des jeweiligen Bewerbes) noch in der 2. Mannschaft auf den Positionen 1-6 (1-5, 1-4, 1-3, 1-2; je nach Anzahl der Einzelspiele des jeweiligen Bewerbes) aufscheinen. Diese Logik setzt sich auch für weitere Mannschaften der selben Altersklasse fort.
Vereine, die sowohl an den Bewerben der Bundesliga als auch an der Mannschaftsmeisterschaft des Steirischen Tennisverbandes teilnehmen, dürfen jene Spieler, die in der Bundesligaliste auf den Positionen 1-6 (1-5, 1-4, 1-3, 1-2; je nach Anzahl der Einzelspiele des jeweiligen Bewerbes) genannt sind, nicht einsetzen und auch nicht in der entsprechenden Mannschaftsliste des Landes anführen.
5. Nachnennungen in die Mannschaftslisten sind bis 15.03.2018 zulässig (siehe Gebührenordnung). Jene Spieler, die nachgenannt werden, dürfen nur bei einem Verein spielen.

Anmerkung: für die Richtigkeit der Angaben übernimmt der Obmann bzw. der zuständige Sektionsleiter die volle Verantwortung. Die Nichteinhaltung des Eingabetermins für die Mannschaftslisten wird mit einem vom Vorstand des STTV festgelegten Pönale geahndet.

6. Spieler, die noch kein ITN-Ranking besitzen, können auf Antrag (schriftliche Begründung) durch den Administrator ihrer Spielstärke entsprechend neu eingestuft werden.
7. Mit Stichtag 31. März 2018 werden die zu diesem Zeitpunkt gültigen ITN-Werte nochmals mathematisch auf 1/10 gerundet eingefroren und alle bestehenden Mannschaftslisten basierend auf diesen Werten neu gereiht.
8. Im Zeitraum 8. April bis 15. April 2018 besteht für alle teilnehmenden Vereine nochmals die Möglichkeit, die Mannschaftslisten zu überarbeiten. Dazu wird das System im angeführten Zeitraum für die Bearbeitung geöffnet. Es dürfen jedoch keine neuen Spieler hinzugefügt werden. Sollten dennoch Spieler genannt werden, die per 31. März 2018 noch nicht in einer Mannschaftsliste aufgeschienen sind, werden diese gestrichen und der Verein wird mit einem Pönale in Höhe von 200 € pro unrechtmäßig genanntem Spieler bestraft. Sollte ein Spieler im Zuge dessen aus allen Mannschaftslisten eines Vereins gelöscht werden, erlischt damit nicht die Pflicht der Bezahlung der Gold-Lizenzgebühr.
9. Während der laufenden Meisterschaft ergibt sich die Position der Spieler in der jeweiligen Mannschaft aus der Reihung der Spieler in der wöchentlich nach ITN-Werten aktualisierten Mannschaftsliste des jeweiligen Bewerbs in aufsteigender Reihenfolge. Spieler mit identem gerundeten ITN-Wert werden in der Reihenfolge der Vorwoche gereiht. Die Aktualisierung der Werte erfolgt dabei jeweils in der Nacht von Sonntag auf Montag. Die neu gereihten Mannschaftslisten sind immer unter www.tennissteiermark.at ersichtlich. Die erste Neureihung der Listen erfolgt in der Nacht vom 29. April auf 30. April 2018 und danach im Wochenrhythmus bis Meisterschaftsende. Die für eine Kalenderwoche gültigen Listen stehen auf der STTV-Website historisch abgelegt als Download (Excel-Format) zur Verfügung.
Achtung: Es gelten nicht die tagesaktuellen Werte der ITN-Vereinsrangliste, sondern ausschließlich die gerundeten Werte und die sich daraus ergebenden Positionen in den Mannschaftslisten als Basis für die Aufstellungen. Falschaufstellungen aufgrund von Positionsinformationen aus der tagesaktuellen ITN-Vereinsrangliste bedingen eine Strafverifizierung!
10. Haben zwei oder mehrere Spieler gleiche gerundete ITN-Werte, ist die im nu-System festgelegte Reihung in der Mannschaftsliste für die Aufstellung bindend.
11. Bis 31. März 2018 ist die genaue Bezeichnung der ITF-genehmigten Ballmarke sowie deren Ballname, die von der jeweiligen Mannschaft bei Heimbegegnungen verwendet wird, anzugeben. Bei Verwendung einer nicht beim STTV angegebenen Ballmarke sowie deren Ballname wird die Begegnung gegen die Heimmannschaft zu Null für die gegnerische Mannschaft strafverifiziert.
12. Grundsätzlich handelt es sich um eine Freiluftmeisterschaft. Sind nicht genügend Freiplätze vorhanden, kann auch in der Halle gespielt werden. Es muss allerdings bei Abgabe der Mannschaftsmeldung (31. Jänner 2018) bekannt gegeben werden, welche Mannschaft dafür vorgesehen ist (z.B.: Herren 2). Dem Gastverein dürfen dadurch keinerlei Kosten entstehen. Die Genehmigung erteilt der WSA.
13. ~~Im Zeitraum 1. Jänner 2017 bis 30. Juni 2017 ist die Eingabe von vereinsinternen Spielen ausnahmslos nicht möglich.~~

§ 8 Spielberechtigung

In die Mannschaftsliste für die Mannschaftsmeisterschaft darf ein Verein nur Spieler aufnehmen, die folgenden Erfordernissen gerecht werden.

1. Dem Verein muss eine rechtswirksame schriftliche Anmeldung zur Mitgliedschaft vorliegen.
2. Die Spielberechtigung erfasst Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft.
3. **Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten sowie jene Staatsangehörige von Drittstaaten, die mit der EU ein entsprechendes Assoziierungsabkommen oder ein Partnerschaftsabkommen (z.B. Russland) haben und nachweisen können, dass sie ihren ordentlichen Wohnsitz mindestens 3 Jahre lang (Stichtag 1. Jänner des Spieljahres) ununterbrochen in Österreich inne hatten, sind Staatsangehörigen gemäß Abs. (2) gleich gestellt. Hierzu muss jedoch mit der entsprechenden Begründung und den Nachweisen um Gleichstellung und Spielberechtigung beim STTV angesucht werden.**
4. **Spiele ohne Staatsangehörigkeit gemäß Abs. (2) und (3), die nachweisen können, dass sie ihren ordentlichen Wohnsitz mindestens 3 Jahre lang (Stichtag 1. Jänner des Spieljahres) ununterbrochen in Österreich inne hatten, sind Staatsangehörigen gemäß Abs. (2) gleich gestellt. Hierzu muss jedoch mit der entsprechenden Begründung und den Nachweisen um Gleichstellung und Spielberechtigung beim STTV angesucht werden.**
5. **„Pro Mannschaftsliste sind in den Landesligen A der Allg. Klasse (Damen + Herren) vier (4) Nichtösterreicher nennberechtigt, in allen anderen Klassen sowie auch bei Senioren und Jugend sind drei (3) Nichtösterreicher pro Mannschaftsliste nennberechtigt.**
6. **Pro Begegnung sind in den Landesligen A der Allg. Klasse (Damen + Herren) zwei (2) Nichtösterreicher spielberechtigt, in allen anderen Klassen sowie auch bei Senioren und Jugend ist ein (1) Nichtösterreicher pro Begegnung spielberechtigt.**
7. **Nichtösterreicher, die über eine Gleichstellung gemäß § 47 (1)-(3) der ÖTV Wettspielordnung verfügen, sind dabei wie österreichische Staatsbürger zu behandeln.**
8. **Nichtösterreicher, die über keine Gleichstellung gemäß § 47 (1)-(3) der ÖTV Wettspielordnung verfügen, jedoch zum Zeitpunkt der Nennung seit mindestens drei Jahren (Jugendliche seit mindestens zwei Jahren) ununterbrochen in einer Mannschaftsliste des jeweiligen Vereins geführt sind und in der jeweiligen Liga oder Klasse mindestens einmal jährlich eingesetzt waren, sind ebenfalls wie österreichische Staatsbürger zu behandeln.“**
9. **Pro Verein darf nur ein Spieler ohne Staatsangehörigkeit/Spielberechtigung gemäß Abs. (4) genannt werden.**
10. Spieler dürfen im selben Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein bei Meisterschaftsspielen, die vom ÖTV oder einem Landesverband ausgeschrieben werden und für den eine gültige Lizenzkarte ausgestellt ist, starten. Spieler dürfen jedoch österreichweit bei einem zweiten Verein unter folgenden Voraussetzungen an einer Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen:
 - (a) Der Spieler darf beim Zweitverein nicht in der gleichen Altersklasse (Allg. Klasse gilt als eigene Altersklasse) spielen wie im ersten Verein. Aufstiegsspiele in die Bundesliga fallen dabei unter das Bundesliga-Reglement.
 - (b) Es muss ein entsprechendes Ansuchen bis spätestens 15.02.2018 an den WSA gestellt und von beiden betroffenen Vereinen unterzeichnet werden (Formblatt auf der STTV-Website).
 - (c) Für das Antreten beim Zweitverein ist eine zweite gebührenpflichtige Gold-Card erforderlich.

(d) Wird gegen die Bestimmungen (a) - (c) verstoßen, so werden alle betroffenen Begegnungen der Steirischen Mannschaftsmeisterschaft strafverifiziert (Gebühren lt. Gebührenordnung).

§ 9 Spielmodus

1. Übersicht über alle Altersklassen und Ligen

Altersklasse	Jgg.	Liga	Tag	Zeit	Hallenpflicht	Einzel	Doppel
Herren AK	alle	LLA & LLB	SA	11	ja	6	3
		1. Klasse	SA	13	nein	6	3
		2./3. Klasse	SO	9	nein	6	3
		ab 4. Klasse	SO	9	nein	4	2
Damen AK	alle	LLA & LLB	SA	11	ja	5	2
		1. Klasse	SA	13	nein	5	2
		ab 2. Klasse	SO	9	nein	4	2
Damen 35	1983 u.ä.	alle	MI	15	nur LLA	4	2
Damen 45	1973 u.ä.	alle	MO	15	nur LLA	4	2
Damen 55	1963 u.ä.	alle	DI	15	nur LLA	4	2
Damen 60	1958 u.ä.	alle	DO	15	nur LLA	4	2
		Frühjahr	DO	15	nur LLA	5	2
Herren 35	1983 u.ä.	Herbst	SA	10	nur LLA	5	2
		ab 1. Kl. abwärts				4	2
		alle	FR	15	nur LLA	5	2
Herren 45	1973 u.ä.	alle	FR	15	nur LLA	5	2
		ab 1. Kl. abwärts				4	2
Herren 55	1963 u.ä.	alle	DI	15	nur LLA	5	2
		ab 1. Kl. abwärts				4	2
Herren 60	1958 u.ä.	alle	DO	15	nur LLA	5	2
		ab 1. Kl. abwärts				4	2
Herren 65	1953 u.ä.	alle	MO	10	nur LLA	5	2
		ab 1. Kl. abwärts				4	2
Herren 70	1948 u.ä.	alle	MI	10	nein	4	2
Herren 75	1943 u.ä.	alle	FR	10	nein	2	1

Hinweis: In der Tabelle angeführte Beginnzeiten können im Einzelfall vom WSA auch abweichend festgelegt werden.

2. Alle Einzelmatches der Allgemeinen Klassen werden auf 2 Gewinnsätze bis 6 Games gespielt. In allen Sätzen gilt die Tie-Break-Regelung bis 7 Punkte. Bei allen Doppelmatches und in allen Matches der Senioren- und Jugend-Bewerbe ist der dritte Satz als Match-Tie-Break zu spielen

(Eingabe im Internet: z.B.: 10:7, also das tatsächliche Ergebnis des Match-Tie-Breaks; gewertet wird dieses Ergebnis als 1 Spiel und 1 Satz). Bei allen Doppelmatches kommt die No-Ad-Regelung (No Advantage) zur Anwendung. Hierbei entscheidet bei einem Spielstand von 40:40 das jeweilige Rückschläger-Team, wohin die Gegner aufschlagen müssen (Receiver's Choice). Der folgende Punkt entscheidet dann direkt über den Gewinn des Games (Deciding Point).

3. Ein w.o.-Ergebnis wird mit 6:0 6:0 für die Tabelle gewertet. Bei einem ret.-Ergebnis wird der Spielstand zum Aufgabezeitpunkt um die für den Gewinn des Matches erforderlichen Games ergänzt.

Beispiel: Aufgabe durch Spieler A bei 6:4 1:3; Ergebniseingabe 6:4 1:3 und w.o. anhaben bei Spieler A; Wertung: 6:4 1:6 0:6 (bzw. 6:4 1:6 0:1) für Spieler B.

§ 10 Durchführung der Wettspiele

1. Die Beginnzeiten der Begegnungen in den einzelnen Alters- und Spielklassen sind in § 9 festgelegt. Einvernehmlich kann die Beginnzeit vorverlegt werden (Ausnahmen: Verletzungen gem. § 4 Abs. 2).
2. Am vorgesehenen Spieltag haben von beiden Mannschaften (auch im Zweifel hinsichtlich Benützbarkeit der Plätze)
 - in der Landesliga A der Allgemeinen Klasse ALLE Einzelspieler 30 Minuten vor Spielbeginn,
 - in der Landesliga B und 1.-4. Klasse der Allgemeinen Klasse die Einzelspieler 1-3 15 Minuten vor Spielbeginn auf der Anlage zu erscheinen.
3. Die Begegnungen der Senioren-Klassen haben grundsätzlich gemäß der Reihung in den Mannschaftslisten zu erfolgen, also beginnend mit der Nr. 1. Die Reihenfolge der Spiele kann nach Vereinbarung, aber nur im beiderseitigen Einvernehmen, geändert werden. Die Rücksichtnahme auf Berufstätigkeit ist wünschenswert. Ein Spieler muss erst zu Beginn seines Matches am Platz sein. Am vorgesehenen Spieltag haben von beiden Mannschaften vorgenannte Spieler (auch im Zweifel hinsichtlich Benützbarkeit der Plätze) rechtzeitig auf der Anlage zu erscheinen.
4. Entscheidungen über die Benützbarkeit der Anlage sind nur am Austragungsort vom Oberschiedsrichter oder bei Nichtanwesenheit eines Oberschiedsrichters vom Mannschaftsführer des Heimvereines zu treffen.
5. In den Einzelspielen haben die Spieler in der vom STTV genehmigten Ranglistenfolge gegeneinander zu spielen.
6. Bezüglich der Doppelaufstellung gilt folgende Regelung: Die in den Doppelspielen einzusetzenden Spieler sind nach der Mannschaftsliste zu reihen und erhalten danach die Platzziffern 1 bis maximal 6 (je nach Anzahl der Doppelspieler des jeweiligen Bewerbes). Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein, als die des folgenden Paares. Sollte die Summe der Platzziffern aller Doppel gleich sein, darf die Reihung der Doppel beliebig gewählt werden.
7. Im Falle des Einsatzes nichtberechtigter Spieler ist die Begegnung zu Null für die gegnerische Mannschaft strafzuverifizieren und ein Pönale (siehe Pönaleordnung) zu bezahlen.
8. 15 Minuten vor Spielbeginn (30 Minuten in der Landesliga A der Allgemeinen Klasse) hat jede Mannschaft einen Mannschaftsführer zu nominieren. Nur der Mannschaftsführer ist berechtigt, für die Mannschaft seines Vereines bindende Erklärungen abzugeben. Weiters ist er berechtigt, vom Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft den Nachweis der Identität der Spieler zu

verlangen. Die beiden Mannschaftsführer sind dafür verantwortlich, dass die jeweils richtige Paarung den Platz betritt.

9. Die Mannschaften sind verpflichtet, vollzählig anzutreten. Lediglich die rangniedrigste Mannschaft (einer Altersklasse) eines Vereins kann mit einem Spieler weniger, als grundsätzlich vorgesehen, antreten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als Nichtantreten gewertet. In der Landesliga A der Allgemeinen Klasse Damen und Herren muss unabhängig davon IMMER vollzählig angetreten werden. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen wird dieser Wettkampf zu Null für die gegnerische Mannschaft strafverifiziert. Treten jedoch beide Mannschaften mit einem Spieler weniger an, so wird das nicht gespielte Match mit 0:0 gewertet. Jede Mannschaft ist verpflichtet, alle Matches einer Begegnung, insbesondere auch die Doppel, zu spielen und auch zu beenden. Sollte eine Mannschaft zu weniger als 85% der insgesamt im Rahmen der Mannschaftsmeisterschaft vorgesehenen Doppel antreten, wird dies mit einem Punktabzug in der Endtabelle von 1 Punkt pro nicht begonnenem Doppel unter der 85%-Marke geahndet.
10. Die Begegnung beginnt mit den Einzelspielen. 15 Minuten vor den in § 9 genannten Beginnzeiten haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die komplette Aufstellung der Spieler und Schiedsrichter zu übergeben. Bei Nichtanwesenheit eines Oberschiedsrichters sind die Aufstellungen durch die Mannschaftsführer auszutauschen, in den Spielbericht einzutragen und die Spiele zu beginnen. Nachträgliche Ergänzungen oder Nachnominierungen im Spielbericht sind nicht gestattet. Bei Abwicklung der Spiele muss in der Landesliga A der Allgemeinen Klassen mit den Spielen 2, 3 und 4, in allen anderen Klassen mit den Spielen 1, 2, (3) begonnen werden. Die restlichen Einzelspiele haben in der festgesetzten Reihenfolge jeweils binnen 15 Minuten nach Freiwerden eines Platzes zu beginnen. Sollte ein Spieler binnen jeweils 15 Minuten in der für ihn vorgesehenen Beginnzeit nicht spielbereit oder nicht anwesend sein, ist in der Aufstellung nachzurücken. Für die Landesliga A der Allgemeinen Klasse sowie für alle Senioren-Klassen gilt: Sollte ein Spieler binnen jeweils 15 Minuten in der für ihn vorgesehenen Beginnzeit nicht spielbereit oder nicht anwesend sein, ist dieses Match mit w.o. zu werten. Falls jedoch das nicht zeitgerechte Antreten durch ein unsportliches Verhalten des Spielers verursacht wurde, so gelten alle Matches ab der falschen Reihung als w.o.! In Streitfällen entscheidet der WSA. Als spielbereit sind jene Spieler anzusehen, die in entsprechender Tennisbekleidung zum Einspielen bereit sind. Mit dem ersten Schlag beim Einspielen gilt ein Match als begonnen. Auf mehr als drei Plätzen kann nur mit Zustimmung der anreisenden Mannschaft gespielt werden.
11. Jedem Spieler steht zwischen zwei Wettspielen eine Erholungspause in der Dauer von 30 Minuten vor dem Antreten zum nächsten Wettspiel zu.
12. Spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzelspieles sind die Doppelpaarungen bekannt zu geben. Die Reihenfolge beim Doppel lautet 1-3 bei den Herren und 1-2 bei den Damen.
13. Die Doppel-Aufstellung darf nur einsatzberechtigte Spieler enthalten, die zum Zeitpunkt der Aufstellungsübergabe anwesend und spielbereit sind. Spieler, die ihr Einzel unabhängig vom Grund nicht regulär beendet haben und das Match daher zu Gunsten des Gegners zu werten ist, sind im Doppel nicht mehr spielberechtigt.
14. Im Falle einer falschen Reihung werden alle falsch aufgestellten Matches als w.o. zu Ungunsten der falsch aufstellenden Mannschaft gewertet. In diesem Fall erfolgt für die betroffenen Matches auch keine ITN-Wertung.
15. Alle Einzel- und Doppelspiele, die nach Übergabe oder Austausch der Aufstellungen ohne Verschulden einer Mannschaft oder eines Spielers nicht begonnen werden konnten, können zum

neuen Spieltag neu aufgestellt werden. Bereits begonnene Spiele sind unabhängig einer Spielberechtigung lt. § 6 (2) in der ursprünglichen Aufstellung zu beenden.

16. Der Heimverein kann Schiedsrichter für die Einzelspiele 1, 3, 5 sowie für die Doppelspiele 1 und 3, der anreisende Verein für die Einzelspiele 2, 4, 6, sowie für das Doppelspiel 2 stellen. Falls eine der Mannschaften darauf verzichtet, kann die andere die freiwerdenden Spiele besetzen. Dieses Recht kann auch nach Beginn einer Begegnung bzw. während eines Matches in Anspruch genommen werden.
17. Zusatzbestimmung Landesliga A aller Klassen (außer Herren 70 und Herren 75) sowie Landesliga B der Allgemeinen Klassen: Bei Nichtbespielbarkeit der Freiplätze - sowohl zum vorgesehenen Spielbeginn als auch während der Matches - ist der Wettkampf in die bekannt gegebene Halle, die mit dem Auto nach Möglichkeit innerhalb von 30 Minuten erreichbar sein sollte, zu verlegen. Ein in der Halle begonnenes oder fortgesetztes Match ist in dieser zu beenden. Die Form der Abwicklung in der vom Verein bekannt gegebenen Halle ist vom Oberschiedsrichter und bei Nichtabwesenheit eines Oberschiedsrichters vom Mannschaftsführer des Heimvereins festzulegen.

§ 11 Pflichten des Heimvereines

1. Der platzwahlberechtigte Verein hat für die ordnungsgemäße sowie rechtzeitige Instandhaltung der für die Abwicklung der Wettspiele bestimmten Plätze zu sorgen und diese hierfür freizuhalten.
2. Ist ein Tennisplatz zum Zeitpunkt, an welchem nach dem Spielplan ein Wettkampf angesetzt ist, aus Verschulden der platzwahlberechtigten Mannschaft nicht spielbereit, so geht das Spiel für sie verloren, falls es nicht innerhalb von 15 Minuten begonnen werden kann und der Gegner spielbereit ist. Bei längerem Andauern gehen auch die folgenden Spiele für die platzwahlberechtigte Mannschaft verloren, wobei die Dauer eines Wettspieles mit 45 Minuten angenommen wird.
3. Falls die zeitgerechte Bereitstellung aus Gründen verhindert wird, die sich einer Einflussnahme der platzwahlberechtigten Mannschaft entziehen, so tritt kein automatischer Punkteverlust ein.
4. Dem platzwahlberechtigten Verein obliegt die Führung des Spielberichtes (in zweifacher Ausführung), in dem die Lizenznummern angegeben sein müssen (von beiden Mannschaftsführern unterfertigt), sowie dessen zeitgerechte Eingabe ins Meisterschaft-Erfassungs-System „STTV-Liga“. Auch bei Interneteingabe ist die Führung des Spielberichtes (zweifach) verpflichtend. Die Ergebnisse von Begegnungen mit Spieltag Montag, Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag müssen tunlichst bis 10.00 Uhr, spätestens aber bis 13.00 Uhr des auf den Spieltag folgenden Werktages in die im Internet (www.tennissteiermark.at) dafür vorgesehenen Masken eingegeben werden. Für Begegnungen mit Spieltag Freitag oder Samstag gilt als spätester Eingabezeitpunkt jeweils der auf den Spieltag unmittelbar folgende Sonntag um 22.00 Uhr. Für Begegnungen der Landesliga A der Allgemeinen Klasse und für Sonntags-Begegnungen gilt als spätester Eingabezeitpunkt 22.00 Uhr des Spieltages der jeweiligen Begegnung. Eine verspätete Bekanntgabe führt ausnahmslos zu einer in der Gebührenordnung festgelegten Geldstrafe. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Verschiebetermin nicht bis zu den oben genannten Fristen ins Online-System eingetragen wurde. Bei Eingabe der Ergebnisse durch das Sekretariat des STTV wird dem platzwahlberechtigten Verein pro Spielbericht eine Bearbeitungsgebühr (siehe Gebührenordnung) in Rechnung gestellt.

5. Nicht ausgetragene bzw. nicht beendete Begegnungen sind als solche unter Angabe des vereinbarten Ersatztermins im Meisterschaft-Erfassungs-System „STTV-Liga“ zu dem unter Pkt. (4) angeführten Zeitpunkt bekanntzugeben.
6. Beistellung der Bälle:
 - (a) Landesliga A und Landesliga B Allgemeine Klasse:
Für jedes Match ist vom Heimverein eine neue Garnitur Bälle (3 Stück) der vom Heimverein für 2018 gewählten Ballmarke sowie deren Ballname zu stellen. Ab dem 3. Satz sind neue Bälle aufzulegen (gilt nur für die Einzelspiele).
 - (b) 1. bis 4. Klasse und alle Senioren-Klassen:
Für jedes Einzelmatch ist vom Heimverein eine neue Garnitur Bälle (3 Stück) der vom Heimverein für 2018 gewählten Ballmarke sowie deren Ballname zu stellen.
7. Gemäß Tennisregeln der ITF ist die Verwendung von Einzelstützen für Einzelmatches verpflichtend.
8. Die Verwendung von Set-Countern (Zähltafeln) wird empfohlen, in der Landesliga A sowie in der Landesliga B der Allgemeinen Klasse Damen und Herren ist diese verpflichtend.
9. Der Heimverein hat für die Bereitstellung von Umkleidemöglichkeiten und warmen Duschen für die Gastmannschaft sowie für Ruhe und Ordnung während der Spiele zu sorgen.
10. Für die Landesliga A der Allgemeinen Klasse gilt zusätzlich: Der Heimverein hat
 - (a) eine Spielunterbrechung unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb 48 Stunden, dem WSA des Landesverbandes mit einer entsprechenden Begründung, die von beiden Mannschaftsführern und dem Oberschiedsrichter unterzeichnet werden muss, zu melden.
 - (b) eine Einspielmöglichkeit des Gastvereines zu gewährleisten (1 h im Freien, 1/2 h in der Halle).

§ 12 Pflichten des Anreisenden

1. Rechtzeitiges Erscheinen am Platz gem. § 10.
2. Stellt der platzwahlberechtigte Verein die Bespielbarkeit der Plätze fest und ist kein vom Verband entsandter Oberschiedsrichter anwesend, ist der anreisende Verein verpflichtet, zum Wettkampf anzutreten.

§ 13 Aufteilung der Kosten

Die Höhe und Aufteilung der Kosten werden vom Landesverband festgelegt.

1. Die Kosten für die Bälle, den Platzmeister, die Platzherrichtung sowie die Reservierungskosten der Halle trägt der Platzverein.
2. Die Kosten für die Benützung der Halle sind von beiden Vereinen je zur Hälfte zu bestreiten. Der Heimverein hat darauf zu achten, dass diese Kosten so gering als möglich ausfallen.
3. Die Kosten für die Entsendung der Oberschiedsrichter in der Landesliga A der Allgemeinen Klassen sind zu gleichen Teilen von den Mannschaften zu bestreiten. Die Abrechnung erfolgt nach Feststehen der Kosten nach Beendigung der Meisterschaft.
4. Der anreisende Verein trägt die Kosten der eigenen Anreise.

§ 14 Terminverschiebungen/Absagen

1. Die vom STTV festgesetzten Termine sind grundsätzlich als die für die Abwicklung der einzelnen Runden zeitlich letztmöglichen aufzufassen. Eine Spielverschiebung ist also grundsätzlich nur auf einen früheren Termin möglich. In jedem Fall ist der WSA vor dem vereinbarten Spieltermin davon in Kenntnis zu setzen!
2. Wenn der STTV bzw. der ÖTV einen oder mehrere Spieler eines Vereines zu Wettkämpfen einberuft, so ist der betroffene Verein berechtigt, eine Verschiebung seines Meisterschaftsspieles zu beantragen. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Termin gestellt werden. Die Entscheidung darüber fällt der WSA des STTV.
3. Für die Durchführung eines Meisterschaftsspieles sind mindestens zwei Plätze erforderlich. Hat ein Verein zum gleichen Termin zwei oder mehrere Meisterschaftsspiele auf seiner Anlage durchzuführen, gilt grundsätzlich, dass das Spiel der ranghöheren Mannschaft vorzuziehen ist. Kann für die rangniedrigere Mannschaft kein früherer Verschiebetermin vereinbart werden, gilt der erste mögliche Ersatztermin als verbindlich.
4. Bei gleichrangigen Mannschaften gilt:
 - (a) Einverständliche Terminvereinbarung aller beteiligten Mannschaften
 - (b) Ansuchen an den WSA (bis 10 Tage vorher), wenn kein Einverständnis erzielt werden kann. In jedem Fall ist der WSA davon in Kenntnis zu setzen!
5. Muss ein Spiel aufgrund unverschuldeter Unbespielbarkeit der Plätze abgesagt oder unterbrochen werden, steht es dem Heimverein frei, eine Tennishalle, die von der Heimanlage aus mit dem Auto nach Möglichkeit innerhalb von 30 Minuten erreichbar sein sollte (Ausnahmen in beiderseitigem Einvernehmen) und mind. 2 Plätze gleicher Bodenbeschaffenheit hat, zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall muss in der Halle gespielt werden. Die Hallenkosten sind je zur Hälfte vom Heimverein und vom Gastverein zu tragen. Eine Begegnung kann in beiderseitigem Einverständnis bei Flutlicht ausgetragen bzw. beendet werden.
6. Terminverschiebungen in welcher Art auch immer haben spätestens 1 Woche vor dem geplanten Spieltermin zu erfolgen. Dies gilt auch für die Inkenntnissetzung des WSA.

§ 15 Verhinderung der Austragung

1. Kann ein Wettkampf am festgesetzten Termin ohne Verschulden einer Mannschaft nicht begonnen bzw. beendet werden, so haben die Vereine spätestens am ersten freien vom STTV festgelegten Ausweichtermin den Wettkampf abzuwickeln. Bei Entfall mehrerer Begegnungen muss immer die zuerst abgesagte Begegnung (oder Teile davon) vorher ausgetragen werden. Noch nicht begonnene Matches können neu aufgestellt werden. Ein Match innerhalb der Mannschaftsmeisterschaften des STTV gilt als begonnen, sobald der erste Ball beim Einschlagen gespielt wurde. Ab diesem Zeitpunkt darf auch bei Spielverschiebungen nicht mehr neu aufgestellt werden.
2. Ein Wettkampf mit Pflichttermin vor 12.00 Uhr darf endgültig aus witterungsbedingten Gründen nicht vor 13.00 Uhr abgesagt werden, mit Pflichttermin um 13.00 Uhr nicht vor 15.00 Uhr und für alle anderen vorgeschriebenen Beginnzeiten frühestens nach 1 Stunde. Bereits begonnene Wettkämpfe, die nach den o.a. Absagezeiten witterungsbedingt unterbrochen werden müssen, dürfen erst frühestens nach 1 Stunde Wartezeit endgültig abgebrochen werden. Innerhalb obiger Wartezeiten muss eine Begegnung nach Möglichkeit jedenfalls begonnen werden. In Streitfällen

(bei Verstößen gegen die Durchführungsbestimmungen) entscheidet der WSA (siehe hierzu auch §§ 19 und 20 der DFB).

3. Wurde eine Begegnung bereits begonnen und muss zu einem weiteren Termin fertiggespielt werden, ist die zum ursprünglichen Spieltermin herangezogene Reihung der Mannschaftsliste für allfällige weitere Aufstellungen bindend. Wurde eine Begegnung noch nicht begonnen und somit komplett neu terminisiert (Ersatztermin für die gesamte Begegnung wird festgelegt), so gilt für den neuen Termin die zu diesem Ersatztermin aktuelle Reihung in der Mannschaftsliste als Basis für die Aufstellung. Die wöchentlich aktualisierten Mannschaftslisten werden auf www.tennissteiermark.at historisch sortiert zum Download zur Verfügung gestellt (Excel-Format).

§ 16 Oberschiedsrichter

Jeder Verein ist berechtigt, für ein Meisterschaftsspiel auf eigene Kosten vom STTV einen Oberschiedsrichter anzufordern. Hinsichtlich der Kosten für einen OSR gilt die vom STTV beschlossene Gebührenordnung für Verbandsschiedsrichter. Ist bei einem Wettkampf ein vom STTV nommierter OSR anwesend, kommen die Verhaltensregeln zur Anwendung. Für alle Begegnungen der Landesliga A der Allgemeinen Klasse nommiert das Landesschiedsrichterreferat automatisch einen Oberschiedsrichter.

1. Die Pflichten und Befugnisse des Oberschiedsrichters:
 - (a) Führung des Spielberichtes
 - (b) Kontrolle, dass die „richtigen“ Paarungen gegeneinander spielen
 - (c) Korrektur von Fehlentscheidungen, soweit sie aus eigener Wahrnehmung als solche erkannt werden bzw. gegebenenfalls Schiedsrichter abzubrufen
 - (d) Entscheidung über die Frage der Benützung und der rechtzeitigen Instandsetzung der Tennisplätze, der Fortsetzung von Spielen oder den Abbruch wegen Dunkelheit oder Regens
 - (e) Gewährleistung, dass bei grober Störung eines Wettspieles - durch welche Umstände auch immer - ein reibungsloser Ablauf des jeweiligen Wettspieles gegeben ist, wobei seine Befugnisse so weit gehen, gegebenenfalls das Spiel abzubrechen
 - (f) Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen der Wettspielordnung, des Anhanges (Verhaltensregeln) und der Tennisregeln
2. Die Entscheidung des Oberschiedsrichters ist unanfechtbar.

§ 17 Proteste

1. Verstöße gegen die Wettspielordnung des ÖTV, die Tennisregeln der ITF sowie gegen die Durchführungsbestimmungen sind, soweit diese nicht sogleich im Einvernehmen zu lösen sind, unter konkreter Nennung des Verstoßes und der verletzten Vorschrift im Spielbericht zu vermerken und zu unterfertigen.
2. Proteste wegen Verstößen gegen die Wettspielordnung des ÖTV, die Tennisregeln der ITF oder gegen die Durchführungsbestimmungen sind innerhalb von 3 Tagen ab dem Tag der Beendigung des Wettspiels mittels eingeschriebenen Briefes (unterfertigt vom Obmann des Vereins oder einer vom Obmann schriftlich hierzu bevollmächtigten Person) an den Protestsenat des WSA zu richten. Diese Frist ist gewahrt, wenn der Protest am letzten Tag der Frist zur Post gegeben und gleichzeitig der Nachweis über die Einzahlung der Protestgebühr (siehe Gebührenordnung)

- beigelegt wird; der Protest ist zu begründen und hat einen Protestantrag zu enthalten. Über den Protest entscheidet in erster Instanz der Protestsenat des WSA nach Möglichkeit binnen 7 Tagen.
3. Bei Verstößen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt (als dem Tag des Wettspiels) festgestellt werden können, ist ein Protest innerhalb von 3 Tagen ab Kenntnis eines solchen Protestgrundes unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über die Proteste an den WSA zu richten.
 4. Gegen Entscheidungen des Protestsenates des WSA können die Betroffenen innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung der Protestentscheidung mittels eingeschriebenen Briefes (unterschrieben vom Obmann des Vereins oder einer vom Obmann schriftlich hierzu bevollmächtigen Person) Berufung an den Berufungssenat des Vorstandes des STTV erheben. Die Frist ist gewahrt, wenn die Berufung am letzten Tag der Frist zur Post gegeben und gleichzeitig die Berufungsgebühr (siehe Gebührenordnung) entrichtet und hierüber die Bestätigung beigelegt ist. Die Berufung hat eine Begründung und einen Berufungsantrag zu enthalten. Die Entscheidungen des Berufungssenates sind unanfechtbar und endgültig.
 5. Mit 31.8.2018 tritt unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntnis des Protestgrundes die absolute Verfristung ein und kann danach kein Protest mehr erhoben werden. Ausnahme: Für die Altersklasse Herren 35 gilt der 30.11.2018
 6. Wird einem Protest oder einer Berufung statt gegeben, ist die Protest- bzw. Berufungsgebühr rückzuerstatten. Die Gebühren verfallen bei nur teilweiser Stattgebung bzw. Abweichung des Protests bzw. der Berufung, ebenso bei einer Verletzung von Formvorschriften und Fristen.

§ 18 Sonstiges

1. Der WSA hat das Recht, von sich aus tätig zu werden und im Einzelfall von diesen DFB abweichende Festlegungen zu treffen. Insbesondere hat er das Recht, bei festgestellten Unregelmäßigkeiten und Verstößen gegen die Wettspielordnung, die Tennisregeln der ITF und die Durchführungsbestimmungen durch entsprechende Maßnahmen die gewollte Ordnung herzustellen, Unregelmäßigkeiten und Verstöße zu verfolgen und zu ahnden.
2. Im Falle einer eindeutig feststellbaren Manipulation durch eine Mannschaft wird die betroffene Begegnung zu Null gegen diese Mannschaft strafverifiziert (Pönale lt. Pönaleordnung). Sollten nachweislich beide Mannschaften an der Manipulation beteiligt sein, wird diese Begegnung mit 0:0 gewertet (Pönale lt. Pönaleordnung für beide Mannschaften).
3. Für alle sich aus den Durchführungsbestimmungen der Wettspielordnung und den Tennisregeln der ITF ergebenden Streit- und Zweifelsfragen ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Es entscheidet darüber der WSA. Gegen diese Entscheidungen steht den Betroffenen innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung die mittels eingeschriebenen Briefes (unterschrieben vom Obmann oder einer vom Obmann hierzu bevollmächtigten Person) zu erhebende Berufung an den Vorstand des Verbandes zu. Die Frist ist gewahrt, wenn die Berufung am letzten Tag der Frist zur Post gegeben, gleichzeitig die Berufungsgebühr (siehe Gebührenordnung) entrichtet und die Bestätigung hierüber der Berufungsschrift beigelegt wird. Die Berufung hat eine Begründung und einen Berufungsantrag zu enthalten. Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar und endgültig.
4. Wird einer Berufung stattgegeben, ist die Berufungsgebühr rückzuerstatten. Bei nur teilweiser Stattgebung bzw. Abweisung verfällt die Gebühr, ebenso bei einer Verletzung der Formvorschriften und Fristen.
5. **Die Eingabe von vereinsinternen Spielen ist ausnahmslos NICHT möglich.**

§ 19 Kommunikation

Von jedem Verein ist eine gültige e-Mail-Adresse anzugeben. Verbandsmitteilungen werden ausschließlich an diese e-Mail-Adresse versendet und sind verbindlich.

§ 20 Meisterschaftstermine 2018

Altersklasse	1. Runde	2. Runde	3. Runde	4. Runde	5. Runde	6. Runde	7. Runde
--------------	----------	----------	----------	----------	----------	----------	----------

ALLGEMEINE KLASSEN

Damen LLA	26.5.	2.6.	9.6.	16.6.	23.6.	30.6.	7.7.
Damen LLB/1. Kl.	26.5.	2.6.	9.6.	16.6.	23.6.	30.6.	7.7.
	Ersatztermine: 31.5.13.00 Uhr, 14.7., 21.7., 28.7.						
Damen ab 2. Kl.	27.5.	3.6.	10.6.	17.6.	24.6.	1.7.	8.7.
	Ersatztermine: 31.5.13.00 Uhr, 15.7., 22.7., 29.7.						
Herren LLA	26.5.	2.6.	9.6.	16.6.	23.6.	30.6.	7.7.
Herren LLB/1. Kl.	26.5.	2.6.	9.6.	16.6.	23.6.	30.6.	7.7.
	Ersatztermine: 31.5.13.00 Uhr, 14.7., 21.7., 28.7.						
Herren ab 2. Kl.	27.5.	3.6.	10.6.	17.6.	24.6.	1.7.	8.7.
	Ersatztermine: 31.5.13.00 Uhr, 15.7., 22.7., 29.7.						

SENIORINNEN UND SENIOREN

Damen 35	16.5.	23.5.	30.5.	6.6.	13.6.	20.6.	27.6.
	Spieltermin: Mittwoch 15.00 Uhr; Ersatztermine ab LLB: 4.7. / 11.7. / 18.7.						
Damen 45	14.5.	28.5.	4.6.	11.6.	18.6.	25.6.	2.7.
	Spieltermin: Montag 15.00 Uhr; Ersatztermine: 9.7. / 16.7. / 23.7.						
Damen 55	15.5.	29.5.	5.6.	12.6.	19.6.	26.6.	3.7.
	Spieltermin: Dienstag 15.00 Uhr; Ersatztermine: 10.7. / 17.7. / 24.7.						
Damen 60	17.5.	24.5.	7.6.	14.6.	21.6.	28.6.	5.7.
	Spieltermin: Donnerstag 15.00 Uhr; Ersatztermine: 12.7. / 19.7. / 26.7.						
Herren 35 LLA	24.5.	14.6.	28.6.	18.8.	25.8.	1.9.	8.9.
Herren 35 ab LLB	24.5.	28.6.	25.8.	1.9.	8.9.	15.9.	22.9.
	Spieltermine: Donnerstag 15.00 bzw. Samstag 10.00 Uhr; Ersatztermine: 29.9. / 6.10. / 13.10.						
Herren 45	18.5.	25.5.	8.6.	15.6.	22.6.	29.6.	6.7.
	Spieltermin: Freitag 15.00 Uhr; Ersatztermine: 1.6. / 13.7. / 20.7.						
Herren 55	15.5.	29.5.	5.6.	12.6.	19.6.	26.6.	3.7.
	Spieltermin: Dienstag 15.00 Uhr; Ersatztermine: 10.7. / 17.7. / 24.7.						
Herren 60	17.5.	24.5.	7.6.	14.6.	21.6.	28.6.	5.7.
	Spieltermin: Donnerstag 15.00 Uhr; Ersatztermine: 31.5. / 12.7. / 19.7.						
Herren 65	14.5.	28.5.	4.6.	11.6.	18.6.	25.6.	2.7.
	Spieltermin: Montag 10.00 Uhr; Ersatztermine: 9.7. / 16.7. / 23.7.						
Herren 70	16.5.	23.5.	30.5.	6.6.	13.6.	20.6.	27.6.
	Spieltermin: Mittwoch 10.00 Uhr; Ersatztermine: 4.7. / 11.7. / 18.7.						
Herren 75	18.5.	25.5.	8.6.	15.6.	22.6.	29.6.	6.7.
	Spieltermin: Freitag 10.00 Uhr; Ersatztermine: 1.7. / 13.7. / 20.7.						

Eventuelle notwendige Änderungen an diesem Dokument während der laufenden Meisterschaft werden auf unserer Website www.tennissteiermark.at kundgetan.

Der Wettspielausschuss (Stand: 15. Oktober 2017)